

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Sportangler-Interessengemeinschaft (SAIG) "Proppenkieker" Kaltenkirchen-Tangstedt von 1973 e.V. ist eine Vereinigung von Sportfischern. Sie hat ihren Sitz in 24568 Kaltenkirchen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter der Nummer VR 225 BB eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Gerichtsstand ist Norderstedt.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein bezweckt, die:

1. Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Sportfischens durch
 - a) Hege und Pflege des Fischbestandes in Vereinsgewässern,
 - b) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 - c) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Sportfischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
 - d) aktive Mitarbeit in Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Tierschutzes.
2. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zwecks körperlicher Ertüchtigung und Gesunderhaltung der Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von:
 - a) Fischgewässern und Freizeitgelände,
 - b) Booten und den dazugehörenden Anlagen,
 - c) Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
 - d) Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
3. Förderung der Vereinsjugend.
4. Förderung des Castingsports.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist die auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Interessengemeinschaft von Sportfischern. Ihre Ziele verfolgt sie ausschließlich und unmittelbar auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit. Etwaige Mittel des Vereins sind nur für den satzungsgemäßen Zweck zu verwenden. Es werden keine Anteile ausgeschüttet, auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins gezahlt, die nicht Satzungszwecken dienen. Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, begünstigt werden. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Bundesjugendplan sind für die Gemeinschaft verbindlich.

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religionen und Rasse neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied der SAIG kann jeder werden, der das 8. Lebensjahr vollendet hat und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und der Fischereiordnung verpflichtet. Acht- bis Achtzehnjährige gehören der

Jugendgruppe der SAIG an. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Der Eintritt Minderjähriger bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Förderndes Mitglied der Gemeinschaft kann jede unbescholtene, volljährige oder juristische Person werden, die Aufnahme begehrt aus Gründen der Naturverbundenheit oder wegen freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Beziehung zu Mitgliedern ohne selbst die Sportfischerei ausüben zu wollen.

Fördernde Mitglieder erhalten keine Fischereipapiere und haben den vom Vorstand jeweils für fördernde Mitglieder festzusetzenden Jahresbeitrag zu entrichten.

Im übrigen haben sie die Rechte:

- a) an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht,
- b) die Unterkunftshütten und Heime an den Vereinsgewässern zu benutzen.

Die Mitgliedschaft zur SAIG umfasst gleichzeitig die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sportfischer und des zuständigen Landesverbandes.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme geschieht nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch den Vorstand.

Die einmalige Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme für das laufende Jahr per Überweisung oder über Gewährung einer Vollmacht für den Bankeinzug zu entrichten.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder, Arbeitsdienst gemäß der Vereins-, Gewässer- und Arbeitsordnung abzuleisten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- 1) freiwilligen Austritt,
- 2) Tod des Mitglieds,
- 3) Ausschluss,
- 4) Auflösung der Gemeinschaft.

zu 1) Der freiwillige Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt alle fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.

zu 2) Mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft sofort.

zu 3) Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:

- a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,

- b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht, gegen fischereiliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat,
- c) innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat,
- d) trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen drei Monate im Rückstand ist,
- e) in sonstiger Weise sich unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf:

- a) zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis auf allen oder nur auf bestimmten Vereinsgewässern,
- b) Zahlung von Geldbußen,
- c) Verweis mit oder ohne Auflage,
- d) Verwarnung mit oder ohne Auflage,
- d) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten gemeinsam.

Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes ist die Berufung an den Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstands schriftlich bei diesem oder dem Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Macht das betroffene Mitglied gegen den Beschluss, der ihm schriftlich zuzustellen ist, innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Beschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Die Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder dem Ehrengericht sind unstatthaft.

Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere sind ohne Vergütung zurückzugeben. Vereinsabzeichen dürfen nicht mehr getragen werden.

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss verlieren die ehemaligen Mitglieder alle Rechte der Mitglieder, insbesondere das Recht zur Ausübung des Sportfischens an den Gemeinschaftsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) die gemeinschaftseigenen und von der SAIG gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
- b) alle gemeinschaftseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen,
- c) die Veranstaltungen der SAIG zu besuchen und an den öffentlichen Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Sportfischen nur

- a) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der durch die Interessengemeinschaft festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) Zweck und Aufgaben der SAIG zu erfüllen und zu fördern,
- d) **die fälligen Mitgliedsbeiträge bis zum Ende des 1. Quartals abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen,**
- e) die Sportfischerprüfung abzulegen,
- f) **Arbeitsdienst zu leisten oder Ersatz gemäß Vereins-, Gewässer- und Arbeitsordnung zu erbringen (Ausnahme: körperlich Behinderte auf Antrag). Dies gilt auch für Jugendliche.**

3. Die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind jährlich im voraus an den Schatzmeister durch Überweisung oder Gewährung einer Vollmacht zum Einzug der Beiträge zu entrichten. Die Überweisung/der Einzug umfasst auch eventuell angefallene Ersatzbeiträge für nicht geleisteten Arbeitsdienst.

4. Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens aber einen Monat vor Fälligkeit der Beiträge einzureichen.

5. Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige geldliche Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Zahlungsbelege nachgewiesen werden können.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt, bleibt bis zur Neuwahl im Amt und besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister,
4. dem Schriftführer,
5. den Gewässerwarten,
6. den Jugendwarten,
7. den Sportwarten.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende sowie der Schatzmeister, wobei jeweils gemeinsam zwei von ihnen vertretungsberechtigt sind.

Zu den unter Ziffer 4-7 aufgeführten Vorstandsmitgliedern können Vertreter gewählt werden. Die Wahlen finden im Wechsel statt, erstmalig in 2009 für den 2. Vorsitzenden und den Schriftführer.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinschaft, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheit mitzuwirken.

Neben dem Ersatz tatsächlich entstandener Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrtkosten) sind auch Tätigkeitsvergütungen an Vorstandsmitglieder und für den Verband in sonstiger Weise ehrenamtlich Tätige in angemessener Höhe zulässig.

Zur Mitgliederwerbung oder bei Eintritt von Gruppen ist es dem geschäftsführenden Vorstand in Einzelfällen einvernehmlich gestattet, von dem durch die Jahreshauptversammlung festgelegten Aufnahmebeitrag abzuweichen. Eine generelle Aussetzung des Beitrags ist nicht statthaft.

Der Vorstand kann durch die Hauptversammlung vorzeitig abberufen werden.

§ 8 Ehrenrat

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Ehrenratsvorsitzenden und zwei Beisitzern. Es können zwei Ersatzbeisitzer gewählt werden.

Die Ehrenratsmitglieder sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe:

1. in seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu aufgerufen wird;
2. aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung der SAIG, auf Antrag des Vorstandes oder einem Mitglied des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen.

Mitglieder des Ehrenrats dürfen keine Vorstandsaufgaben ausüben.

§ 9 Finanzwesen

Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.

Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vereinsvorsitzenden oder einem durch diesen beauftragten Vorstandsmitglied sowie den Revisoren jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen. Die Revisoren sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen.

Die Revisoren haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters – auch insoweit die Entlastung des Vorstandes – zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 10 Protokolle, Schriftführung

Der Schriftführer hat die Aufgabe, Niederschriften sämtlicher Mitglieder- und Vorstandsversammlungen anzufertigen und bei der jeweils nächsten Versammlung zu verlesen, genehmigen und vom Versammlungsleiter gegenzeichnen zu lassen. Der Schriftführer hat sämtliche Protokolle zu verwahren, alle anfallende Korrespondenz zu erledigen, eventuell unter Hinzuziehung

eines weiteren Vorstandsmitglieds.

Der Schriftführer hat ferner auf Verlangen des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters Presseberichte zu erarbeiten und diese nach Genehmigung durch den Vorsitzenden an die zuständigen Presseorgane weiterzuleiten.

Er hat zudem interne sowie externe Vereinsmitteilungen, Rundschreiben und Aushänge zu verfassen und zu versenden.

§ 11 Versammlungen

Die Mitglieder- und Hauptversammlungen haben die Aufgabe, durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen. Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter, nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden. Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung, Vorstands- oder Ausschusssitzung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 12 Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet im 1. Quartal des Jahres statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Sie hat unter anderem die Aufgabe:

- a) den Jahresbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer entgegen zu nehmen, die Entlastung des Vorstandes zu beschließen, den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr festzusetzen,
- b) die Höhe des Jahresbeitrages, des Eintrittsgeldes und sonstiger Beiträge und Gebühren festzusetzen,
- c) den gesamten Vorstand einschließlich der Obmänner und deren Stellvertreter zu wählen sowie Beisitzer zu ernennen,
- d) zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, von denen jedes Jahr einer ausscheiden muss, aber im nächsten Jahr wieder gewählt werden kann. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Die Wahl muss durch Stimmzettel vorgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließt.

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindesten 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des Abs. 1.

Die außerordentliche Hauptversammlung hat den Zweck, über besonders wichtige, eilige und weittragende Beschlüsse, Anregungen oder Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder zu

entscheiden, Ersatzwahlen oder sonstige Wahlen und Ernennungen vorzunehmen und Entscheidungen gemäß § 15 zu treffen.

§ 13 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf auf Einladung des Vorstandes statt. Sie müssen innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Mitgliederversammlungen dienen der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen der Sportfischerei, der Belehrung in sportfischereilichen Dingen, der Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen.

§ 14 Satzungsänderung und Auflösung

Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung oder Verschmelzung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vertreter.

Die Mitglieder dürfen bei Auflösung des Vereins nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

Das bei Auflösung vorhandene Vermögen fällt an die Landesregierung zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege.

§ 15 Ermächtigung

Der 1. Vorsitzende des Vereins ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, sofern hierdurch Sinn und Zweck der Satzung nicht verfälscht werden.

§ 16 Gültigkeit

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 9.3.2007 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Änderungen wurden auf der Jahreshauptversammlung am 18.2.11 beschlossen. Sie treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

* * *

SCHLICHTUNGS- & EHRENRATSORDNUNG

§ 1

Über das Schlichtungsverfahren ist vom Ehrenrat eine Niederschrift anzufertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstands anrufen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 8) tätig.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrats kann von den unmittelbar Beteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragsstellung unmöglich war.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit.

Im Verhinderungsfall oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Ersatzbeisitzern durchgeführt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenratsverfahrens gibt dem unmittelbar Betroffenen, dem Kläger sowie dem Vorstand von der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis. Die Mitteilung an den Betroffenen muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigung unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich zu äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist.

Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenratsverfahrens bestimmt. Er kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen oder einen Beisitzer hiermit

beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Ehrenratsvorsitzende die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch muss dem Vereinsvorsitzenden eine Mitteilung zugesandt werden, damit dieser selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung durch eingeschriebenen Brief und dem Verhandlungstage muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.

Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift des Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt wird sowie auch entschieden wird.

Dem Betroffenen ist auf seinen Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 5

Die Verhandlung ist vereinsöffentlich. Alle Beteiligten und Zeugen sind bei Beginn derselben hierauf hinzuweisen.

§ 6

Die Mitglieder des Ehrenrates sind verpflichtet, vor der Urteilsfindung durch den gesamten Ehrenrat in keiner Weise über den Rahmen der erforderlichen Ermittlungen hinaus öffentliche Erklärungen zu irgendeinem schwebenden Verfahren abzugeben. Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der gewählten Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 7

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt oder in der Vereinsversammlung bekannt gegeben werden soll.

Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen, nachdem er überprüft hat, ob während des Verfahrens oder in der Urteilsfindung nach bestem Wissen und Gewissen keine Formfehler oder Verstöße gegen die Satzung oder rechtliche Bestimmungen unterlaufen sind. Der Ehrenrat hat nach Abschluss eines Verfahrens sämtliche Unterlagen dem Vorstand zu übergeben, und dieses durch Unterschrift des Verhandlungsleiters zu quittieren. Die vom Vorstand gesammelten Akten und Unterlagen des Ehrenrates sind, sofern sie Urteile oder Entscheidungen betreffen, die zur Wahrung des Vereinsinteresses gefällt wurden, nach fünf Jahren zu vernichten. Akten über Urteile wegen rechtlicher Verstöße unterliegen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht.

* * *

JUGENDORDNUNG

Die Leitung der Jugendgruppe besteht aus dem

1. Jugendwart
und
2. dessen Stellvertreter

Sie werden von den Mitgliedern der Jugendgruppe auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt im Wechsel. Die beiden Jugendwarte bedürfen nach ihrer Wahl der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Vereins.

Stellvertreter der Jugendwarte sind die amtierenden Sportwarte des Vereins.

Die Jugendgruppe ist eine eigenständige Abteilung innerhalb der SAIG.

Sinn und Zweck der Jugendgruppenarbeit ist, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen und im jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Die Jugendgruppe wahrt in ihrer Erziehung parteipolitische, konfessionelle und rassische Neutralität. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Mitglied kann jeder Jugendliche über acht Jahren mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten werden.

Alle Jugendlichen sind nur auf Jugendversammlungen stimmberechtigt. Getroffene Entschlüsse trägt der Jugendwart dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vor. Der Jugendwart setzt den Vorstand des Vereins von Jugendversammlungen schriftlich - soweit erforderlich mit Tagesordnung - in Kenntnis. Vorstandsmitglieder der SAIG sind berechtigt, an Jugendversammlungen teilzunehmen.

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der von den Mitgliedern der Jugendgruppe aufbrachte Beitrag zu 1/3 zur Verfügung gestellt. Über die Verwendung der Mittel bestimmt der Jugendwart. Er führt ein Kassenbuch über die Einnahmen und Ausgaben der Gruppe. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass, der mit gültigen Beitragsmarken des VDSF versehen sein muss.

Die Verwendung der Jugendmittel wird von den Kassenprüfern der SAIG überwacht und geprüft.

Für alle Vorkommnisse gilt sinngemäß die Satzung des Vereins.

* * *